

Satzung des Elternverein Übermittagsbetreuung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tonni-Kids Elternverein Übermittagsbetreuung“.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „TonniKids Elternverein Übermittagsbetreuung e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 48329 Havixbeck, Kreis Coesfeld.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch Organisation und Durchführung von Betreuungsangeboten für Schulkinder, insbesondere Übermittag- und Nachmittagsbetreuung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,
 - Anstellung und Einsatz von Betreuungspersonal,
 - Bereitstellung von Materialien und Verpflegung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Havixbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder und Jugendbetreuung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist sechs Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Umlagen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer
 - der/dem Kassierer/in,
 - Geschäftsführer entfällt
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in Höhe von 300,00 Euro, diese wird ab dem Jahr 2025 jährlich, für ein volles Kalenderjahr Tätigkeit, im Dezember ausgezahlt. Eine Teilberechnung bei z.B. Ausscheiden / Vorstandswechsel ist zulässig.

§ 9 Amtsdauer und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung erfolgt in Textform (Brief oder E-Mail), an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Digitale Versammlungen und Beschlüsse

1. Mitgliederversammlungen können auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden.
2. Umlaufbeschlüsse per E-Mail oder in Textform sind zulässig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen, max. zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der/diese prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung, die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend der Satzung/ Beschlüsse(n) des Vereines und prüfen die Vollständigkeit sowie Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
3. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfung auf der Mitgliederversammlung.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Für die Vermögensbindung gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

Datum der Satzungsänderung : 20.11.2025

Beschluss durch Mitgliederversammlung vom 20.11.2025 (s. Protokoll)